

**Geschäftsordnung Inklusionsbeirat der Stadt Schwäbisch Gmünd
vom 10.05.2017
Geändert am 11.03.2020**

**Änderungen:
04.03.2024**

Präambel

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd hat in seiner Sitzung vom 24.02.2016 den Aktionsplan Inklusion, die Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion und dabei die Einrichtung eines Inklusionsbeirates beschlossen.

Die Arbeit dieses Beirates gründet sich auf die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Barcelona-Erklärung für Menschen mit Behinderung, der die Stadt Schwäbisch Gmünd durch Gemeinderatsbeschluss am 28.05.2014 beigetreten ist.

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Inklusionsbeirat berät den Gemeinderat und dessen Ausschüsse über allgemeine Fragen der Inklusion und über Themen, die sich für Menschen mit Handicaps in Schwäbisch Gmünd ergeben. Der Schwerpunkt des Beirates in den nächsten Jahren ist die Umsetzung sowie die Überwachung der Umsetzung des Maßnahmenkataloges Aktionsplan Inklusion.

Der Beirat erfüllt als Bindeglied zwischen verschiedenen Behindertengruppen, der Kommunalpolitik und der Verwaltung die Aufgabe Informationen zugänglich zu machen und die Kommunikation zu verbessern.

Die Beratung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt auch durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.

(2) Speziell für die Themen der Barrierefreiheit auch in Hinblick auf die barrierefreie Landesgartenschau 2014 hat sich am 05.05.2011 der Beirat „Barrierefreies und Seniorenfreundliches Schwäbisch Gmünd“ unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters gegründet. Er wird als Schwerpunktaufgabe die umfangreichen Themen der baulich – räumlichen Hindernisse in der Stadt Schwäbisch Gmünd zu bearbeiten. Das Ziel ist im Zusammenwirken von Betroffenen, Behindertenorganisationen und Verwaltung die Barrierefreiheit in der Stadt zu verbessern.

(3) Der Inklusionsbeirat berät die ihm zur Vorberatung übertragenen Verhandlungsgegenstände und entscheidet darüber. Diese Entscheidung wird als Votum an den Gemeinderat und seine Ausschüsse gegeben.

(4) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Antrag alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung

Der Inklusionsbeirat besteht aus

- dem Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem,
- je einem Vertreter jeder Fraktion des Gemeinderats,
- mindestens zwei, vom Gemeinderat unter Einbeziehung möglichst vieler unterschiedlicher Handicaps benannte, Vertretern der Menschen mit

- Lernschwierigkeiten
 - Hörbehinderung
 - körperlicher Behinderung
 - seelischer Behinderung
 - Sehbehinderung,
- mindestens einem vom Gemeinderat benannten Angehörigenvertreter,
 - dem Behindertenbeauftragten des Landkreises,
 - einem Vertreter des Stadtjugendringes,
 - einem Vertreter der Kontakt- und Informationsstelle für gesundheitliche Selbsthilfegruppen (KIGS) bei der AOK Ostwürttemberg,
 - dem Leiter des Amtes für Familie und Soziales,
 - einem Vertreter des Beirates „Barrierefreies und Seniorenfreundliches Schwäbisch Gmünd“,
 - einem Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
 - einem Vertreter der Schule für Hörgeschädigte St. Josef,
 - einem Vertreter des Stadtseniorenrates,
 - einem Vertreter des Integrationsbeirates,
 - einem Vertreter des Jugendgemeinderates,
 - einem Vertreter der Eingliederungshilfe des Landkreises und
 - bis zu zehn Vertretern der Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion Schwäbisch Gmünd
 - einem Vertreter des Stadtverband Sport
 - einem Vertreter des Blinden und Sehbehindertenverbandes
 - einem Vertreter des Körperbehindertenverbandes Ostalbkreis
 - einem Vertreter der Elternselbsthilfeinitiative Autismusspektrumsstörung Schwäbisch Gmünd (ASS)
 - einem Vertreter der politische Selbstvertetergruppe „Inklusion auf Augenhöhe“

§ 3 Benennung

(1) Der Gemeinderat benennt die Vertreter der Menschen mit Behinderung.

(2) Die Verwaltung informiert allgemein öffentlich über die Tagespresse und die Träger, die Vereine sowie die Interessenvertretungen im Behindertenbereich über den Inklusionsbeirat und die Benennung seiner Mitglieder mit Handicaps.

(3) Interessenten für eine Benennung können sich entweder selbst bei der Verwaltung bewerben oder können auch vorgeschlagen werden.

(4) Eine Benennungskommission bestehend aus den Mitgliedern der Steuerungsgruppe, eingerichtet für den Aktionsplan Inklusion, und zwei Vertretern der Menschen mit Behinderung des Inklusionsbeirats erarbeitet einen Benennungsvorschlag. Die Benennungskommission bildet aus den eingegangenen Bewerbungen und Vorschlägen einen Benennungsvorschlag bestehend aus zehn Vertretern und wenn möglich zehn Stellvertretern. Über den Benennungsvorschlag entscheidet der Gemeinderat.

(5) Die Sitze der Vertreter der Einrichtungen und Organisationen in § 2 bestimmen die entsprechenden Träger, Einrichtungen, Initiativen und Verwaltungen selbst.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der entsandten Mitglieder des Gemeinderats beträgt vier Jahre ab ihrer Entsendung.

(2) Die Amtszeit der benannten Mitglieder beträgt vier Jahre ab ihrer Benennung.

§ 5 Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die entsandten Mitglieder des Gemeinderats scheidern aus, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden oder ein anderes Mitglied an ihrer Stelle entsandt wird.

(2) Scheiden benannte Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Inklusionsbeirat aus, rücken deren Ersatzkandidaten nach.

§ 6 Rechtsstellung

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn es ein Verhandlungsgegenstand erfordert.

§ 7 Vorsitz

Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Er kann sich durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung vertreten lassen. Der Vorsitzende hat Stimmrecht.

§ 8 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr statt.

(2) Der Inklusionsbeirat wird vom Oberbürgermeister oder von einem beauftragten Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Beantragt ein Viertel der Mitglieder mindestens 21 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin die Behandlung einer bestimmten Angelegenheit, so ist diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Beratungsgegenständen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg analog.

(5) Der Beirat kann anstelle von Sitzungen Klausurtagungen durchführen, wenn es für bestimmte Verhandlungsgegenstände sachdienlich ist.

(6) Der Inklusionsbeirat kann zur inhaltlichen Zuarbeit zeitlich befristete Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder dieser Arbeitsgruppen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Inklusionsbeirat sind. Diese bearbeiten bestimmte Themen und erstatten gegenüber dem Inklusionsbeirat Bericht.

(7) Der Inklusionsbeirat kann sachkundige Personen in einzelnen Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 9 Abstimmungen

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Beratungsergebnis wird durch Abstimmung ermittelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Niederschrift und Geschäftsführung

(1) Über die Sitzungen des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt. Abstimmungen werden im Wortlaut der Beschlüsse und der Wahlergebnisse festgehalten.

(2) Das Amt für Familie und Soziales ist für die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates zuständig.

§ 11 Übergangsvorschriften

Die Mitglieder für die erste Legislaturperiode des Inklusionsbeirates wurden von der Projektgruppe Aktionsplan Inklusion nach Motivation und Eignung benannt.

§ 12 In Kraft treten

Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.